

Anerkennung von Roten Kreuzen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **36 (1928)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weihnachtsgehenk.

Die Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft in Neuhausen hat uns eine willkommene Gabe von Fr. 1000 unter den Weihnachtsbaum gelegt in Anerkennung der Tätigkeit des schweizerischen Roten Kreuzes. Die hochherzige Gabe sei hiemit herzlich verdankt.

Bern, 23. Dezember 1927.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes.

Ein neuer Rotkreuz-Chefarzt.

Wie wir bereits in der letzten Nummer mitgeteilt haben, hat der bisherige Rotkreuzchefarzt, Oberst Dr. A. Nikli, Langenthal, auf Ende 1927 seinen Rücktritt erklärt. Seine ausgedehnte Tätigkeit als Spitalarzt und als konsultierender Arzt, sowie auch gesundheitliche Rücksichten veranlaßten Herrn Oberst Nikli zu diesem Entschlusse. Seit dem Rücktritt von Herrn Oberst Bohny im Jahre 1921 funktionierte Oberst Nikli als Rotkreuzchefarzt. Die Förderung des Rotkreuzkolonnenwesens lag ihm besonders am Herzen. Er hat sich denn auch um die Schaffung der neuen Kolonnenvorschriften verdient gemacht. Wenn auch heute noch nicht alle darin enthaltenen Postulate, wie Porto- und Steuerfreiheit, haben erwirkt werden können, so wird, dank seiner energischen Fürsprache bei den zuständigen Behörden, deren Erfüllung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Herrn Oberst Nikli gebührt für seine tatkräftige Mithilfe unser bester Dank.

Der Bundesrat hat dem Rücktrittsgesuche von Herrn Oberst Nikli unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen und zu seinem Nachfolger gewählt: Herrn Sanitäts-oberstleutnant Dr. H. Sutter, St. Gallen, seit vielen Jahren Mitglied der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes und Präsident des Zweigvereins vom Roten Kreuz in St. Gallen. Wir heißen ihn willkommen.

Anerkennung von Roten Kreuzen.

Der Genferkonvention sind durch Anzeige an den Bundesrat beigetreten: Kanada, Australien und Dominica.

Die beiden erstern waren bereits früher der Genferkonvention beigetreten als Zweigvereine des britischen Roten Kreuzes. Infolge der veränderten politischen Verhältnisse zwi-

sehen Großbritannien und seinen Dominionen haben Kanada und Australien als unabhängige, autonome Rote Kreuze um Bewilligung zum Beitritt in die Genferkonvention nachgesucht, die ihnen selbstredend auch gewährt wurde.